

S a t z u n g

zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen

vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 08. April 2014 (Abl. Krs. Vie. S. 1045) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 16.12.2014 (Abl. Krs. Vie. S. 1271), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für die Benutzer abflussloser Gruben je cbm Schmutzwasser | 6,41 € |
| b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden je cbm Schmutzwasser | 1,38 € |
| c) für alle übrigen Benutzer je cbm Schmutzwasser | 2,32 € |

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt	0,72 €.
--	---------

II.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister